

Zum Gegenstand des Kolloquiums:

Gegenstand des Kolloquiums sind Annäherungen an Kulturverwaltungsrecht als „Recht derjenigen Verwaltungszweige, die sich mit kulturellen Angelegenheiten befassen“ (Th. Oppermann, Kulturverwaltungsrecht, 1969, S. 6), „als die unter Anerkennung freiheitlich-autonomer Eigengesetzlichkeiten vom Staat erlassene verbindliche Ordnung für die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kunst“.

Die Mehrebenen-Perspektive rechtfertigt gerade vor dem Hintergrund der Diskussion um Kulturstaatlichkeit als einem denkbaren ausdrücklichen Verfassungsziel eine Bestandsaufnahme. Verfassungsrechtlich bildet Art. 5 Abs. 3 GG die Schlüsselnorm: als Grundrecht ein Freiheitsrecht für alle in Kunst und Wissenschaft schöpferisch Tätigen, vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt geschützt zu werden, als objektive Grundsatzentscheidung für die Freiheit von Kunst und Wissenschaft zugleich Auftrag an den Staat, die Freiheitlichkeit von Kunst und Wissenschaft zu erhalten und zu fördern.

Ausgangspunkt ist ein offenes, universelles Kulturverständnis, das im Grundgesetz sowohl grundrechtliche Anknüpfungspunkte findet als auch verschieden gewichtige kompetenzielle und institutionelle Ausprägungen zeitigt. Eine valide Abgrenzung fällt schwer, zieht man nur einige mitbeteiligte Gestaltungsbereiche (und Freiheitsräume) hinzu: Bildung (Schulwesen, Erwachsenenbildung etc.), Wissenschaft (Hochschulwesen, Forschung), Kunst (Kulturgutschutz, Denkmalpflege etc.), Religion (Kirchen und Religionsgemeinschaften), Presse, Rundfunk, Jugend und Sport, Bibliotheks- und Archivwesen, Landschaftspflege.

Für Aufgabenfelder, die sich dem Kulturverwaltungsrecht zuordnen lassen, bietet schon die Bundesebene eine Fülle inhaltlicher, aufgabenspezifischer Anknüpfungspunkte. Zugleich eröffnet sie die Bühne für Kontroversen um den Schutzauftrag, um Mitgestaltungsaufträge, angesichts ausgeprägter Förderungsanstrengungen und verstärktem Interesse der Bundesregierung an der Bestimmung von Bundes- oder gar Hauptstadtkultur. Hier wird der Mehrebenen- und Querschnittscharakter des Gegenstandes Kultur als (auch) Staats- und (auch) Verwaltungsaufgabe besonders deutlich. Die Kulturhoheit der Länder und die auf kommunaler Ebene übernommenen kulturbezogenen Gestaltungsaufgaben ziehen hier immer wieder neu nachzustierende Grenzen.

Neuere Herausforderungen folgen aus den Vorgaben und Erwartungen der Europäischen Union, etwa in Art. 167 AEUV, aber auch aus Gewährleistungen der Grundrechtecharta. Internationale Vertragssysteme schützen Kulturstaatlichkeit und sehen den Bund in der Umsetzungsverantwortung.

Andererseits prägen der (zivil)gesellschaftliche Bereich, Non-Profit-Organisationen und entsprechende Partnerschaften den kulturellen Sektor und wecken Erwartungen an ideelle und finanzielle Unterstützung.

Einige Orientierungspunkte:

„Welche Gedichte und Romane geschrieben werden, wie Theater und Opern inszeniert, Bilder gemalt und Ausstellungen konzipiert werden, geht die Politik nichts an. Sie hat mit Urheberrecht zu tun, nicht mit Literatur. Sie hat mit Künstlersozialversicherung zu tun, nicht mit bildender Kunst. Der Zweck der Kulturpolitik ist Kultur, nicht Politik“

(Norbert Lammert, Festrede anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Kulturstiftung des Bundes am 22. Juni 2012 in Halle [Saale]. Quelle: <http://www.bundestag.de/bundestag/praesidium/re-den/2012/003a.html>)

Gegeben sind „zwei wesentliche Vorbehalte im Umgang mit dem Sachbereich Kultur:

Zum einen besteht die Befürchtung, etwas so Unfassbares wie Kultur könne mit juristischen Mitteln nicht erfasst werden, und wenn, dann drohe einer der Kultur abträgliche Verrechtlichung und Bürokratisierung. Zum anderen gibt es den Reflex, dass verfassungsrechtliche Festschreibungen auf Bundesebene dem Föderalismusprinzip zuwiderlaufen könnten“.

(Oliver Scheydt, Kulturstaat Deutschland. Plädoyer für eine aktivierende Kulturpolitik, Bielefeld 2008, S. 96 f.)

„Ausgehend von einem offenen, universellen Kulturbegriffsverständnis sind im Grundgesetz Bildung (Schulwesen und die Erwachsenenbildung), Wissenschaft (Hochschulwesen und die Forschung), Kunst (Kulturgutschutz und die Denkmalpflege), Religion (katholische und die evangelische Kirche sowie weitere Religionsgemeinschaften) und weitere Sachgebiete (Presse und Rundfunk, Jugend und Sport, Bibliotheks- und Archivwesen sowie Landschaftspflege) als Aufgabenbereiche des freiheitlich-demokratischen Kulturstaates zu identifizieren“.

(Werner Maihofer, Kulturelle Aufgaben des modernen Staates, in: Ernst Benda/ders./Hans Jochen Vogel [Hg.], Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Berlin/New York 1995, Bd. 2, S. 1227).

BVerfGE 81, 108 (116), hier RN 31 [zu Art. 5 Abs. 3 GG]:

1. Diese Grundrechtsnorm enthält ein Freiheitsrecht für alle in den Bereichen der Kunst und der Wissenschaft schöpferisch tätigen Personen, das sie vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt schützt. Als objektive Grundsatzentscheidung für die Freiheit von Kunst und Wissenschaft stellt sie aber zugleich dem Staat, der sich - im Sinne einer Staatszielbestimmung - auch als Kulturstaat versteht, die Aufgabe, ein freiheitliches Kunst- und Wissenschaftsleben zu erhalten und zu fördern (vgl. für die Wissenschaft [BVerfGE 35, 79](#)<112 f.>; für die Kunst [BVerfGE 36, 321](#)<331>).

BVerfGE 135, 155 (197), hier RN [105](#):

Spezifisch kulturstaatliche Aufgaben sind zwar gemäß der Kompetenzordnung der Verfassung wahrzunehmen. Zugleich kann es jedoch einem Staat, der sich von Verfassungs wegen als Kulturstaat versteht (vgl. [BVerfGE 18, 112](#)<118>; [31, 275](#)<279>; [35, 79](#)<114>; [36, 321](#)<331>; [39, 1](#)<46>; [81, 108](#)<116>; [111, 333](#)<353>; [127, 87](#)<114>; Häberle, Vom Kulturstaat zum Kulturverfassungsrecht, in: ders., Kulturstaatlichkeit und Kulturverfassungsrecht, 1982, S. 1 ff.), nicht verwehrt sein, in der Wahrnehmung aller seiner Kompetenzen auch auf Schonung, Schutz und Förderung der Kultur Bedacht zu nehmen (vgl. [BVerfGE 10, 20](#)<36 ff.>). Die dem Bund zugewiesenen Gesetzgebungskompetenzen enden nicht ohne Weiteres dort, wo Institutionen, Güter oder Akteure des Kulturbereichs betroffen sind.

Einigungsvertrag, Art. 35 Abs. 1:

„In den Jahren der Teilung waren Kunst und Kultur – trotz unterschiedlicher Entwicklung der beiden Staaten in Deutschland – eine Grundlage der fortbestehenden Einheit der deutschen Nation. Sie leisten im Prozeß der staatlichen Einheit der Deutschen auf dem Weg zur europäischen Einigung einen eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag. Stellung und Ansehen eines vereinten Deutschlands in der Welt hängen außer von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leistungskraft ebenso von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab. Vorrangiges Ziel der Auswärtigen Kulturpolitik ist der Kulturaustausch auf der Grundlage partnerschaftlicher Zusammenarbeit.“

Absatz 2:

„Die kulturelle Substanz in dem in Artikel 3 genannten Gebiet darf keinen Schaden nehmen“.

(Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 [BGBl. 1990 II, S. 889], zuletzt durch Verordnung vom 15. August 2022 [BGBl. I, S. 1401] geändert)

Denkmalschutzgesetz für Schleswig-Holstein:

„Präambel

Grundlage für die Gestaltung der Zukunft ist die Erinnerung an die Vergangenheit.

Sie stützt sich auf Orte, bewegliche und unbewegliche Objekte und immaterielle Zeugnisse wie Sprache, Brauchtum, traditionelle Handwerkstechniken oder Musik.

Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, diesem Grundbedürfnis des Einzelnen und der Gesellschaft nach Erinnerung zu dienen.

Dies setzt die Zusammenarbeit von Behörden und Eigentümerinnen und Eigentümern, aber auch von anderen Betroffenen, z.B. Nutzerinnen und Nutzern oder ehrenamtlich Tätigen voraus.

Denkmale sind materielle Zeugen menschlichen Wirkens. Sie dokumentieren historische Ereignisse und Entwicklungen, künstlerische Leistungen, technische Errungenschaften, soziale Lebenswirklichkeiten, unabhängig davon ob diese heute positiv oder negativ bewertet werden. Sie sind Teil des heutigen Lebensraumes und der heutigen Kultur.

Durch Denkmale schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität sowie Toleranz

und Solidarität mit verschiedenen Gruppierungen, einschließlich den Minderheiten. Denkmalschutz und Denkmalpflege ermöglichen es künftigen Generationen, Geschichte zu erfahren, wahrzunehmen, zu interpretieren und zu hinterfragen. Erkenntnisse über Denkmale müssen daher öffentlich zugänglich sein. Daher ist es der Gesellschaft ein Anliegen, den überlieferten Denkmalbestand zu erhalten. Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung. Jede Nutzung muss sich an der Substanzerhaltung orientieren.“

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) für Schleswig-Holstein vom 30. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVBl. S. 508).

Kultugesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 1 Grundsätze

- (1) Kunst und Kultur stiften Sinn, können Menschen Heimat und Orientierung geben, öffnen aber auch Räume der Reflektion und kritischen Distanz. Voraussetzung dafür ist das Schaffen der Künstlerinnen und Künstler, die Teilhabe an Kultur und die Befähigung aller zu eigener, schöpferischer Gestaltung.
- (2) Die Verantwortung für die Förderung von Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen wird von den Städten, Gemeinden und Kreisen einschließlich der Städteregion Aachen, den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Regionalverband Ruhr und dem Landesverband Lippe (Gemeinden und Gemeindeverbände) gemeinsam mit dem Land getragen. Das Land achtet und erkennt dabei die historisch gewachsene besondere Rolle und Leistung der Gemeinden und Gemeindeverbände für das kulturelle Leben in den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens, insbesondere bei der Bereitstellung und Finanzierung des Kulturangebotes, an.
- (3) In einer demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft werden Kunst und Kultur nicht von Staats wegen vorgegeben. Sie entfalten sich nach ihren eigenen Grundsätzen und ihrem eigenen Selbstverständnis. Kunst und Kultur zu pflegen und zu fördern bedeutet, diese Freiheit anzuerkennen, ihr die notwendigen Rahmenbedingungen zu geben und sie durch für alle zugängliche Angebote kultureller Bildung etwa in Schulen und durch den Unterhalt kultureller und künstlerischer Einrichtungen zu ermöglichen. Ihre Stärkung soll insbesondere den Zusammenhalt in der Gesellschaft fördern und dazu beitragen, gleichwertige Lebensverhältnisse im Land und in den Gemeinden herzustellen und nach innen und außen sichtbar zu machen.
- (4) In Nordrhein-Westfalen mit seinen unterschiedlichen Regionen, historischen Traditionen und der nationalen und internationalen Zuwanderung stellt die sich daraus ergebende Vielfalt des künstlerischen Arbeitens und kulturellen Lebens einen besonders schützenswerten Reichtum dar.
- (5) Die Kultureinrichtungen sind bei den künstlerischen Positionen und bei der inhaltlichen Programmgestaltung sowie bei der Durchführung von Angeboten der kulturellen Bildung frei und an Weisungen des Landes nicht gebunden.

(Kultugesetzbuch – KulturGB NRW) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353)

Aus der Bundestagsrede der **Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)**, Frau Staatsministerin **Claudia Roth**, vom 11. September 2024:

„Finanzielle Mittel, strukturelle Veränderungen und organisatorische Maßnahmen sind die Instrumente der Politik. Deswegen möchte ich deutlich sagen: Wenn es um große Reformen geht wie bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz oder bei der Filmförderung; wenn es um enge Zusammenarbeit geht wie mit der Außenministerin beim Thema Restitution kolonialer Objekte oder mit der Innenministerin und dem Ernährungsminister beim Thema Kultur im ländlichen Raum; wenn es um die Leitungen von Bundeseinrichtungen geht, die wir in den letzten Jahren gewinnen konnten – von Katarzyna Wielga-Skolimowska über Jenny Schlenzka, Tricia Tuttle bis zu Marion Ackermann – Bonaventure Ndikung möchte ich hier auch nennen, noch von Monika Grütters ausgewählt –, dann sehen Sie, wie sich eine moderne Kulturpolitik gestaltet.“

Lassen Sie uns gemeinsam darum ringen, die kulturelle Infrastruktur in unserem Land zu unterstützen und unser Gemeinwesen in der ganzen Vielfalt seiner Kultur zu stärken. Ich danke Ihnen, werte Kolleginnen und Kollegen, schon jetzt für Ihre wertvolle und notwendige Unterstützung.“

(Quelle: <https://www.kulturstaatsministerin.de/SharedDocs/Reden/DE/2024/09/2024-09-11-haushalts-debatte-bundestag.html?nn=9d01efe2-3478-4d3f-b082-3ea8728974b1>)

Themenbereiche in idealer Anordnung:

A. Verfassungs- und Grundrechtsbezüge

- I. Kultur in Staatszielen und Förderaufträgen; Kulturstaatliches in Landesverfassungen.
- II. Kultur im Spannungsfeld grundrechtlicher Gewährleistungen.
- III. Schutz des Persönlichkeitsrechts.

B. Kulturverwaltung im Mehrebenen-Zusammenhang

I. EU-Vorgaben und Aufträge aus internationalem Recht

Beiträge der Europäischen Union zur kulturellen Entfaltung in den Mitgliedstaaten; Umsetzung internationaler Abkommen zum Welterbe-Schutz, zum Kulturschutz und zur Kulturpflege (ICESCR; ICCPR); Welterbe im Krieg – Vandalismus und Terror gegen Kunstwerke und Kulturgüter.

II. Kommunale und Landes-Ebene

Kulturhoheit der Städte, Kreise und Gemeinden; Typische kulturbezogene Aufgaben auf Landes- und auf kommunaler Ebene (Theater, Museen, Musikschulen, Denkmalpflege, Archive); Akzente der Denkmalschutzgesetzgebung in den Ländern; Kulturverwaltung und Raumordnung (sächsisches Kulturraumgesetz. Das NRW-Kultugesetzbuch.

III. Kulturverwaltung im Bund-Länder-Zusammenhang

Förderung von Kunst und Kultur im Aufgabenspektrum der Kultusministerkonferenz; Filmförderung des Bundes und der Länder; National wertvolles Kulturgut im Spiegel des Kulturgutschutzgesetzes; Provenienzforschung und „Raubkunst“-Problematik – Zur Rückgabe von Kulturgütern.

IV. Die Bundesebene

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien; Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz; Hauptstadt Kultur. Denkmale des Bundes. Erinnerungskultur. Staatszieldiskussion.

C. Public Governance und New Public Management für Kultureinrichtungen

- I. ÖPP-Projekte im Kulturbereich – Elbphilharmonie, Museum der Moderne für Berlin etc.
- II. Verwertungsgesellschaften GEMA, VG WORT, VG Musikedition, VG Bildkunst u.a.
- III. Non-Profit-Organisationen

D. Digital Cultural Government

- I. Kulturgut in der Digitalisierungsfalle?
- II. Digitale Urheberschaft
- III. Kunstfreiheit im Netz

E. Kulturverwaltung im sozialen Rechtsstaat

- I. Künstlersozialversicherung
- II. Migration und Multikulturalität
- III. Kulturelles Engagement im Sozialstaat – Street University und andere Ausdrucksformen
- IV. Strafrecht als Schutz und Bedrohung der Kunst

F. Kultur und Kulturverwaltung in Krisen und Krieg

Zur Einordnung des Moduls:

	Wochen 1 & 2*	Wochen 3 & 4*	Woche 5 & 6*	Woche 7
9.00-12.15	Grundlagenkurse Modul A	Grundlagenkurse Modul C	Grundlagenkurse Modul E	Lese- und Ex- kursionswoche oder Weihnachtszeit
13.00-16.15	Grundlagenkurse Modul B	Grundlagenkurse Modul D	Grundlagenkurse Modul F	
16.30-21.30	Sprachkurse / Softskills / Examensvorbereitung (für Rechtsreferendare) im Wochen- oder Zweiwochenrhythmus, Fr. (in Einzelfällen auch Sa.) Landesübungen			

Modul A	Modul C	Modul E
Grundlagenkurse Modul B	Grundlagenkurse Modul D	Grundlagenkurse Modul F
Sprachkurse / Softskills / Examensvorbereitung		

Zu Terminen und möglichen Gegenständen:

18.11.24 13:00 bis 16:15:	Kulturbegriffe und Verwaltungsauftrag; Datenraum Kultur: Kennzahlen und Statistik
19.11.24 13:00 bis 16:15:	Kulturraumgesetzgebung; Kulturförderung
20.11.24 13:00 bis 16:15:	Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen; Künstlersozialversicherung
21.11.24 13:00 bis 16:15:	Staatsziel Kultur; Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien; Hauptstadt- und Erinnerungskultur; Stiftung Preußischer Kulturbesitz
25.11.24 13:00 bis 16:15:	Kulturgutschutzgesetz; Filmfördergesetz
26.11.24 13:00 bis 16:15:	Kunst im digitalen Raum und Künstliche Intelligenz; Urheberrechtsschutz und Verwertungsorganisationen
27.11.24 13:00 bis 16:15:	Denkmalschutzrecht
28.11.24 13:00 bis 16:15:	Restitutionsfragen; Kunst und Kultur im Krieg; Kulturverwaltung und gesellschaftlicher Wandel

Die Veranstaltung findet im **Seminarraum I** im Lehrstuhlgebäude statt.

Erwartet wird Diskussionsbereitschaft; die Übernahme von Kurzvorträgen ist erwünscht.

Angehörige/Absolventen aller Fakultäten sind willkommen!

Erreichbarkeit: telefonisch: 0172 6208 479; e-Mail: ckoch@uni-speyer.de